



# Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Oktober 2025

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Ansprüche aus unerlaubter Handlung .....	2	7. Senat .....	3, 4, 6
Gesellschaftsrecht.....	2	8. Senat .....	2
Landwirtschaftssache .....	1	10. Senat.....	1
Privates Bauvertragsrecht .....	5	18. Senat.....	2
Schadensersatz .....	6	21. Senat.....	5
Straßenverkehrsrecht .....	3, 4		

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Befangenheit.....	8	4. Senat .....	7, 8
Kindeswohl .....	7	13. Senat.....	7
Unaufschiebbar Amtshandlungen.	8		
HKÜ .....	8		
Versorgungsausgleich.....	7		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Maßregelvollstreckung .....	15, 16	1. Senat .....	10, 11, 14
Sicherungsverwahrungsvollzug ...	10	2. Senat .....	14, 17
Strafprozessrecht.....	11, 12, 13, 17	3. Senat .....	11, 12, 13, 15, 16, 17
Strafrecht .....	13, 14, 17	4. Senat .....	14
Strafvollzug.....	11, 14		

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Anwaltliches Berufsrecht .....	19	2. Senat .....	19
--------------------------------	----	----------------	----

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

**10 W 127/24**

**[Beschluss vom  
29.09.2025](#)**

**Landwirtschaftssache**

**Grundstücksverkehrsgenehmigung,  
ungesunde Verteilung von Grund und Boden,  
agrarpolitische Ziele der Bundesregierung**

1. Die Genehmigung zu einer Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt ist dann nicht wegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdStVG zu versagen, wenn der mit diesem Erwerb verfolgte Zweck Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 GrdStVG, insbesondere den in den Agrarberichten der Bundesregierung bezeichneten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, nicht widerspricht.
2. Die Zielsetzung des Grundstückserwerbers, angehenden oder bereits tätigen Landwirten, denen angesichts der gestiegenen Bodenpreise ein eigener Flächenerwerb finanziell nicht möglich ist, Pachtland zur Verfügung zu stellen, steht mit den agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung in dem aktuellen agrarpolitischen Bericht aus dem Jahr 2023 in Einklang.
3. Nach dem Gesamtkonzept, das dem Kauf zugrunde liegt, muss eine zweckwidrige Verwendung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere zu Spekulationszwecken, ausgeschlossen sein, damit der Gesetzeszweck des § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdStVG nicht umgangen wird.
4. Dafür ist nicht entscheidend auf die zur Umsetzung gewählten gesellschaftsrechtlichen Formen abzustellen, sondern allein darauf, ob das Gesamtkonzept die Landwirtschaft fördert. Die Zuwendung des Eigentums einer landwirtschaftlichen Fläche an einen Nicht-Landwirt darf nicht dazu führen, dass die Flächen Objekte der Gewinnerzielung sind und der Nicht-Landwirt-Eigentümer so in die Lage versetzt wird, die Preise für landwirtschaftliche Flächen über die Kalkulation von Pachtzinsen oder Verkaufserlösen mitzugestalten oder zu beeinflussen.

5. Diese Gefahr besteht nicht, wenn die erwerbende Gesellschaft von ihrem Pächter, dem Landwirt als dem alleinigen Komplementär, beherrscht wird und bei der das Geschäft finanzierenden Genossenschaft eine Gewinnerzielungsabsicht nach ihrer Satzung ausgeschlossen ist.

**18 U 90/25**

**Urteil vom**  
**15.09.2025**

**Ansprüche aus**  
**unerlaubter Handlung**  
**sog. „Dieselfälle“**

### **Differenzschaden, Software-Update**

Zum Anspruch des Käufers eines Dieselfahrzeugs mit „Thermofenster“ auf Ersatz des Differenzschadens gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, wenn das Fahrzeug erst nach dem Aufspielen eines (vom Kraftfahrt-Bundesamt freigegebenen) Software-Updates erworben wurde

**8 U 131/23**

**Urteil vom**  
**27.08.2025**

**Gesellschaftsrecht**

### **Gestaltungsklage auf Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis eines OHG-Gesellschafters, Unzulässigkeit der Anschlussberufung auf Verurteilung erstinstanzlich nicht beteiligter Gesellschafter zur Zustimmung, notwendige Streitgenossenschaft aus materiellen Gründen bei der Aktiv- und Passivklage mit bzw. auf Zustimmung aller Gesellschafter der OHG**

1. Nimmt der klagende OHG-Gesellschafter mit Zustimmung eines Teils der anderen Gesellschafter den geschäftsführenden Gesellschafter im Wege der Gestaltungsklage gemäß §§ 116 Abs. 5, 124 Abs. 5 HGB auf Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in Anspruch, muss er alle weiteren nicht zustimmenden Gesellschafter auf Zustimmung verklagen. Insoweit besteht eine notwendige Streitgenossenschaft aus materiellen Gründen gemäß § 62 Abs. 1 2. Alt. ZPO.
2. Hat der Kläger zwar in erster Instanz alle weiteren Gesellschafter der OHG ordnungsgemäß auf Zustimmung verklagt, treten aber in der zweiten Tatsacheninstanz der Berufung unstreitig neue Gesellschafter der OHG hinzu, kann der Kläger im

Falle der Berufung der Beklagten gegen ein stattgebendes Gestaltungsurteil die neuen weiteren Gesellschafter nicht in zulässiger Weise im Wege der Anschlussberufung gem. § 524 ZPO auf Zustimmung in Anspruch nehmen.

3. Vielmehr führt diese prozessuale Konstellation wegen der bestehenden notwendigen Streitgenossenschaft dazu, dass die Entziehungs- und Zustimmungsklage gegen die bisherigen Gesellschafter mangels Klage-/Prozessführungsbefugnis unzulässig wird.
4. Erklären die Parteien den Rechtsstreit daraufhin übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt, kann das Gericht im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91a Abs. 1 ZPO nach billigem Ermessen berücksichtigen, dass die Gestaltungs- und Zustimmungsklage nach dem erstinstanzlichen Sach- und Streitstand bei summarischer Prüfung zulässig und begründet gewesen und erst durch nicht präkludierte zweitinstanzlich neue Tatsachen unzulässig geworden ist.

**7 U 58/24**

**[Urteil vom 29.07.2025](#)**

**Straßenverkehrsrecht  
Protokollaufnahme**

**Protokollierung, Eigendiktat, Sachverständiger, Verfahrensfehler, Wiederholung Beweisaufnahme, Motorrad, Krad, Begegnungsverkehr, Streifschaden, Vorrangverzichtspflicht, Rechtsfahrgebot**

1. Die Übernahme der Protokollführung über die Beweisaufnahme, konkret die Protokollierung des mündlichen Gutachtens durch den Sachverständigen selbst, ist – anders als die Möglichkeit eines Wortlautprotokolls – in § 159 ZPO nicht vorgesehen, daher verfahrensfehlerhaft, und kann keine Grundlage für eine instanzbeendende Entscheidung sein, so dass entweder die Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu wiederholen oder das erstinstanzliche Urteil auf Antrag aufzuheben und das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen ist (in Festhaltung an [OLG Hamm, Urteil vom 29.12.2023 – 7 U 73/23](#), r+s 2024, 425 Ls. 1; [OLG Hamm, Urteil vom 22.08.2023 – 7 U 112/22](#),

Ls. 1 BeckRS 2023, 48955; entgegen Rogler, r+s 2024, 567; anders obiter [OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.10.2024 – 8 U 2323/23](#), BeckRS 2024, 27488 = juris Rn. 71 ff.; offenlassend [OLG Schleswig, Beschluss vom 22.10.2024 – 7 U 40/24](#), BeckRS 2024, 32645 Rn. 8).

2. Stoßen ein Krad und ein Pkw im Begegnungsverkehr streifend zusammen, während der Pkw einen an einer Bushaltestelle, aber auf der Fahrbahn stehenden Bus passiert, so haftet die Haftungseinheit Pkw im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 6 Satz 1 StVO allein, wenn Verstöße des Kradfahrers – wie hier – gegen § 1 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Halbsatz 1 StVO (Vorrangverzichtspflicht), gegen § 2 Abs. 2 StVO (Rechtsfahrgebot), gegen §§ 3, 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Zeichen 274 StVO (Geschwindigkeitseinhaltung) und § 5 Abs. 3 Nr. 2 StVO (Überholverbot) nicht feststehen.
3. Zur Schmerzensgeldbemessung durch Hochsanztrauma erlittener lateraler Claviculafraktur rechts (Typ Jaeger Breitner 1) mit ACG-Verletzung (Tossy/Rockwood III) und OSG-Prellung links

**7 U 6/25**

**[Hinweisbeschluss vom 08.07.2025](#)**

**Straßenverkehrsrecht**

**Anscheinsbeweis, Spurwechsel, Autobahn, Auffahrunfall**

1. Steht allein ein Fahrstreifenwechsel eines PKWs auf der Autobahn von der linken in die rechte Spur in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Kollision mit einem Lkw in der rechten Spur fest, so spricht der Anscheinsbeweis nur für einen Verstoß des Spurwechslers gegen § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO, nicht aber für einen Verstoß des Auffahrenden gegen § 4 Abs. 1 StVO, § 1 StVO oder § 3 Abs. 1 StVO (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 03.12.2024 – VI ZR 18/24](#), r+s 2025, 182 Rn. 20; [BGH, Urteil vom 13.12.2016 – VI ZR 32/16](#), r+s 2017, 153 Ls. 1 und Ls. 2 und Ls. 3; [BGH, Urteil vom 13.12.2011 – VI ZR 177/10](#), NJW 2012, 608

Rn. 9, 13; [OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2018 – I-7 U 45/17](#), BeckRS 2018, 60322 Rn. 36, 34).

2. In einem solchen Fall tritt die Betriebsgefahr des auffahrenden LKW vollständig hinter dem schwerwiegenden Verkehrsverstoß des spurwechselnden PKW zurück (im Anschluss an [OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2018 – I-7 U 45/17](#), BeckRS 2018, 60322 Rn. 39; [OLG Hamm, Urteil vom 13.05.2009 – 13 U 106/08](#), NZV 2010, 79).

**21 U 2/23**

**[Urteil vom 08.07.2025](#)**

**Privates  
Bauvertragsrecht**

**Vergütungspflicht aufgrund einer Eigenart des Baugrundes, ergänzende Vertragsauslegung, Wegfall der Geschäftsgrundlage**

1. Eine Vergütungspflicht des Auftraggebers nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B für Beschädigungen am Arbeitsgerät des Auftragnehmers aufgrund einer Eigenart des Baugrundes ist dem Bauvertragsrecht fremd.
2. Mehrkosten wegen von den Vorstellungen des Auftragnehmers abweichender Baugrundverhältnisse können nicht mit den allgemeinen Erwägungen geltend gemacht werden, den Bauherrn treffe das Baugrundrisiko.
3. Schlägt ein grundsätzlich geeignetes Verfahren fehl, ohne dass sich Leistungsziel und ausgeschriebener Baugrund geändert haben, fällt dies in den Risikobereich des Auftragnehmers, weil er den Erfolg seiner Werkleistung schuldet und der dafür anzustellende Aufwand grundsätzlich unbeachtlich ist. Daran ändert die Unvermeidbarkeit des eingetretenen Risikos nichts, da der Auftragnehmer verschuldensunabhängig für den Eintritt des vertraglich versprochenen Erfolges haftet.

**7 U 15/25**

**[Beschluss vom  
27.06.2025](#)**

**Schadensersatz  
fiktive  
Schadensberechnung**

**Sonderfahrzeug, Unikat, Sonderausstattung,  
Schmerzensgeld, Umrüstkosten, Neu für Alt,  
Restwert, sekundäre Darlegungslast**

Zur fiktiven Schadensberechnung bei einem mit einer Vielzahl von Sonderausstattung versehenen privaten, als Unikat bezeichneten Kraftfahrzeug (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 23.05.2017 – VI ZR 9/17](#), r+s 2017, 441; [BGH, Urteil vom 02.03.2010 – VI ZR 144/09](#), r+s 2010, 258; [OLG Hamm, Urteil vom 24.06.2022 – I-7 U 30/21](#), r+s 2022, 717)

**13 UF 76/25**

**[Beschluss vom  
07.08.2025](#)**

**Versorgungsausgleich**

**Ausbezahltes Anrecht**

1. Wird ein betriebliches Anrecht auf Kapitalzahlung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich fällig und ausbezahlt, kann es nicht mehr im Wertausgleich bei der Scheidung berücksichtigt werden.
2. Für die Anwendung des § 27 VersAusglG auf Gegenanrechte der ausgleichsberechtigten Person ist dann kein Raum, wenn ein Ausgleich des ausbezahlten Anrechts in anderer Form (§§ 22, 23 VersAusglG oder Zugewinnausgleich) möglich ist.

**4 UF 213/24**

**[Beschluss vom  
16.07.2025](#)**

**Kindeswohl  
Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit**

**lebensbedrohliche Misshandlung unter elterlicher Obhut, Säugling, Kindeswohlgefährdung, Wiederholungsgefahr**

1. Erleidet ein wenige Wochen alter Säugling in der elterlichen Obhut schwerste lebensbedrohende körperliche Misshandlungen (neunfacher Rippenbruch, die eine kräftige Gewalteinwirkung voraussetzt), deren Umstände nicht aufgeklärt sind, ist mangels anderer Alternativursachen davon auszugehen, dass hierfür die Eltern auf die ein oder andere Art verantwortlich sind.
2. Auch wenn ungeklärt bleibt, wer von beiden Kindeseltern dem Kind die Verletzungen zugefügt hat, als auch in welcher Überforderungssituation dies geschah, besteht weiterhin ein wesentliches Wiederholungsrisiko hinsichtlich einer lebensbedrohlichen Misshandlung des Kindes.

**Befangenheit  
Unaufschiebbare  
Amtshandlungen  
Abänderung  
gerichtlicher  
Entscheidungen  
HKÜ  
Zuständigkeit**

**Befangenheit, Tätigkeitsverbot, internationale  
Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt,  
Kindesentziehung, Aufenthaltsbestimmung,  
perpetuatio fori, Einstellung des  
Beschwerdeverfahrens**

1. Auch unter Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot der §§ 6 FamFG, 47 ZPO vorgenommene Handlungen bleiben wirksam und müssen auch dann nicht wiederholt werden, wenn die Ablehnung später für begründet erklärt wird, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ergibt.
2. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist grundsätzlich autonom auszulegen und im Einklang mit der Auslegung des Begriffs in den übrigen Haager Übereinkommen sowie im europäischen Verfahrens- und Kollisionsrecht zu verstehen.
3. Die Glaubhaftmachung erfordert eine eigene Sachdarstellung. Eine Bezugnahme auf Schriftsätze reicht grundsätzlich nicht aus. Sie ist insbesondere dann unzureichend, wenn das in Bezug genommene Dokument auch Wahrnehmungen anderer Personen oder rechtliche Bewertungen enthält und deshalb nicht sicher abgrenzbar ist, worauf sich die Versicherung an Eides Statt bezieht.
4. Ist das Kind vom nicht sorgeberechtigten Elternteil entführt worden, ist dies in der Regel selbst dann kein triftiger Grund im Sinne von § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB für eine Änderung der Sorgeverhältnisse, wenn dem Sorgeberechtigten dadurch das Kind bereits spürbar entfremdet wurde.
5. Das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.
6. Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen KSÜ-Vertragsstaat im Verlauf des familiengerichtlichen Verfahrens

werden die Behörden und Gerichte des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

7. Die allgemeine Zuständigkeitsregelung nach dem KSÜ wird im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander durch Art. 7 Brüssel IIb-VO verdrängt; im Verhältnis zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Mitgliedstaat des KSÜ verbleibt es dagegen bei der Regelung des Art. 5 Abs. 2 KSÜ.
8. Von einem widerrechtlichen Verbringen des Kindes ist nicht auszugehen, wenn dem mit dem Kind reisenden Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind allein zusteht. Hierzu genügt es, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig durch einstweilige Anordnung übertragen worden ist.
9. Eine wirksam gewordene Entscheidung erster Instanz bleibt gemäß Art. 14 Abs. 1 KSÜ bis zu einer abändernden Entscheidung durch die Behörden des neuen Aufenthaltsstaats in Kraft, auch wenn sie wegen des nachträglichen Wegfalls der internationalen Zuständigkeit im Instanzenzug nicht mehr überprüft werden kann.
10. Die im Beschwerderechtzug fehlende internationale Zuständigkeit für eine Sachentscheidung führt nur dann dazu, dass eine gleichwohl erstinstanzlich getroffene Sachentscheidung aufzuheben ist, wenn es bereits bei Erlass der angefochtenen Entscheidung an der internationalen Zuständigkeit fehlte.

**1 Vollz 148/25**

**Beschluss vom  
10.09.2025**

**Sicherungsver-  
wahrungsvollzug**

**Begleitausgang sicherungsverwahrter  
Personen, Begleitung durch mehrere  
Personen**

1. Vollzugsöffnende Maßnahmen sind nach § 53 Abs. 2 SVVollzG NRW zwingend zu gewähren, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, die auf "konkreten Anhaltspunkten" beruhen. Bei der Beurteilung der zwingend entgegenstehenden Gründe steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsseite zu. Dieser Maßstab, der nach dem Gesetzeswortlaut nur für die Flucht- oder Missbrauchsgefahr gilt, findet auch auf andere zwingende Gründe (wie etwa die Gefährdung des Vollzugsziels) Anwendung. Wann „konkrete Anhaltspunkte“ für einen zwingenden Versagungsgrund vorliegen, bemisst sich nach der konkret ins Auge gefassten vollzugsöffnenden Maßnahme, also lockerungsbezogen.
2. Eine Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 2 SVVollzG NRW setzt die Gefahr des Missbrauchs zu erheblichen Straftaten (d.h. solcher Straftaten, wie sie auch § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB meint) voraus. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Taten ist nach einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.
3. Bei der Gewährung von Begleitausgängen i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. SVVollzG NRW kann auch die Begleitung durch eine zugelassene Person in Anbetracht der damit verbundenen sozialen Kontrolle geeignet sein, einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ggf. deutlich entgegen zu wirken. Dabei ist auch eine Begleitung des Untergebrachten durch mehrere Personen zulässig.
4. Die Grenzen zwischen Ausgang, Begleitausgang und Ausführung können, da es sich um Regelbeispiele handelt, fließend sein.

### **1 Vollz 185-191/25**

**Beschluss vom  
27.08.2025**

#### **Strafvollzug**

### **Verfügungsgrundsatz im Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG, Trennung von Mitgefangenen**

1. Im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG gilt der Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime).
2. Die Rechtmäßigkeit einer vorübergehenden Trennung von Gefangenen richtet sich nach der Generalklausel des § 63 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW, wonach die Anstalt die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Sicherheit (§ 6 StVollzG NRW) zu gewährleisten. § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW räumt der Vollzugsbehörde sowohl hinsichtlich des „ob“ und „wie“ der zu treffenden Maßnahme, als auch bei der Frage, gegen wen sie ihre gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme richtet, ein Ermessen ein.

### **3 ORs 29/25**

**Beschluss vom  
26.08.2025**

#### **Strafprozessrecht**

### **Einlassung des Angeklagten, verlesene Erklärung, Beweisantrag**

1. Erklärungen des Verteidigers sind seine eigenen Prozessklärungen. Eine Einlassung des Angeklagten kann ihnen - neben den gesetzlich vorgesehenen Vertretungsfällen - nur dann entnommen werden, wenn sich feststellen lässt, dass der Angeklagte die Erklärung als eigene Äußerung zur Sache verstanden wissen will.
2. Einer vom Angeklagten verfassten und unterzeichneten Erklärung, die der Verteidiger in der Hauptverhandlung verliest, kann nach der gewählten Formulierung unter Umständen entnommen werden, dass es sich um eine ergänzende Einlassung des Angeklagten zur Sache handelt (hier bejaht für die Formulierung "... sind Nachfragen und Erklärungsbedarf aufgetreten ... diverse Fragen, die wie folgt beantwortet werden...").
3. In Beweisanträgen aufgestellte Beweisbehauptungen dürfen im Regelfall nicht ohne Weiteres in eine Einlassung des Angeklagten umgedeutet werden. Bei der Formulierung "Wenn die Zeugen

die aufgestellte Behauptung bestätigen, steht fest, dass ..." liegt es auch bei dem nicht schweigenden Angeklagten fern, dass der Angeklagte die von ihm selbst schriftlich verfasste und vom Verteidiger verlesene Beweisbehauptung als Einlassung verstanden wissen wollte.

### **3 ORs 37/25**

**[Beschluss vom 26.08.2025](#)**

### **Strafprozessrecht**

#### **Einstellung des Verfahrens, fehlender Eröffnungsbeschluss, Überprüfung auf Verfahrenshindernisse bei Revision mit allgemeiner Sachrüge gegen Verwerfungsurteil**

1. Im Revisionsverfahren betreffend ein Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1 StPO führt die allgemeine Sachrüge (nur) zu einer Überprüfung auf Verfahrenshindernisse.
2. Das Verfahren ist vom Revisionsgericht nach § 206a Abs. 1 StPO einzustellen, wenn ein (wirksamer) Eröffnungsbeschluss fehlt.
3. Eine schlüssige Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist möglich, setzt aber eine eindeutige schriftlich oder mündlich verkündete sowie protokollierte Willenserklärung des Gerichts voraus, die den eindeutigen Schluss erlaubt, eine bestimmte Anklage solle zur Hauptverhandlung zugelassen sein. Hierzu reicht die bloße Terminierungs- und Ladungsverfügung regelmäßig nicht aus. Auch ein Verbindungsbeschluss mit einer nachgelagerten Terminierungs- und Ladungsverfügung reicht nicht aus, um von einer schlüssigen Eröffnung des hinzuverbundenen Verfahrens auszugehen.

**3 Ws 291/25 und  
3 Ws 292/25**

**Beschluss vom  
26.08.2025**

**Strafrecht  
Strafprozessrecht**

## **Überprüfungsfrist für Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Feststellung der Grundrechtsverletzung bei Überschreiten der Überprüfungsfrist**

1. Die Überprüfungsfrist des § 67e Abs. 2 StGB dient der verfahrensrechtlichen Sicherung des Freiheitsgrundrechts des Untergebrachten.
2. Mit der in Ansehung der Überprüfungsfrist gebotenen sorgfältigen Verfahrensgestaltung ist es nicht vereinbar, einen Gutachtenauftrag an eine Sachverständige zu erteilen, ohne dabei in geeigneter Weise auf die Sachverständige einzuwirken, damit die Überprüfungsfrist eingehalten werden kann bzw. ihre ggf. unvermeidbare Überschreitung auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt bleibt.
3. Bei drohender oder bereits eingetretener Überschreitung der Überprüfungsfrist gehört zu der gebotenen sorgfältigen Verfahrensgestaltung auch, einen notwendigen Anhörungstermin möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten abzustimmen, um eine weitere Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.
4. Ist die Überprüfungsfrist bereits erheblich überschritten, wird das Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten (auch) dadurch verletzt, dass ein Anhörungstermin mit einem Vorlauf von knapp drei Monaten bestimmt wird, ohne dass etwaige hierfür gegebene sachliche Gründe aktenkundig sind.
5. Alle die Überschreitung der Überprüfungsfrist erklärenden Umstände sind in der Entscheidung darzulegen. Führen diese Umstände nicht dazu, dass die Überschreitung der Überprüfungsfrist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, ist die Verletzung des Freiheitsgrundrechts des Untergebrachten in der Entscheidung festzustellen.

## 2 OAus 157/25

[Beschluss vom 21.08.2025](#)

### Strafrecht

## Zulässigkeit der Auslieferung trotz Widerruf von Strafaussetzung ohne mündliche Anhörung

Wenn sich der Verfolgte der Aufsicht seines Bewährungshelfers trotz Belehrung über seine Pflichten im Rahmen der Bewährungsaufsicht vollständig entzogen hat und aufgrund unbekanntem Aufenthalts nicht mehr erreichbar ist, verstoßen ein Bewährungswiderruf ohne mündliche Anhörung bzw. die nachfolgend ersuchte Auslieferung des Verfolgten weder gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (§ 73 S. 1 IRG) noch gegen den europäischen ordre public im Sinne von § 73 S. 2 IRG (vgl. [OLG Brandenburg, Beschluss vom 13.12.2021 - 1 AR 34/21 \(S\) -](#), Rn. 23; OLG München, Beschluss vom 15.05.2013 - OLG Ausl 31 Ausl A 442/13 (119/13) -, Rn. 28, jew. zit. n. juris).

## 4 ORs 107/25

[Beschluss vom 21.08.2025](#)

### Strafrecht

## schädliche Neigungen, Ersttäter

Zu den Anforderungen an die Begründung schädlicher Neigungen bei der Verhängung von Jugendstrafe gegen einen Ersttäter

## 1 Vollz 90/25

[Beschluss vom 20.08.2025](#)

### Strafvollzug

## Verhältnis des § 40 JVollzDSG NRW zu § 4 IFG NRW bei Einsicht in die Gefangenenpersonalakte

Soweit ein Gefangener Einsicht in die über ihn geführte Gefangenenpersonalakte begehrt, ist ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW ausgeschlossen, da die spezialgesetzliche Norm des § 40 JVollzDSG NRW den Regelungen des IFG NRW vorgeht.

## 2 ORs 43/25

[Beschluss vom 18.08.2025](#)

### Strafrecht

## Isolierte Anordnung einer Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

1. Auch eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB) darf nur

angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB vorliegen. Soll wegen einer nicht im Katalog des § 69 Abs. 2 StGB enthaltenen Straftat eine isolierte Sperrfrist angeordnet werden, so ist die Vornahme einer Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit zum Beleg der fehlenden Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen erforderlich. Zwar liegt es bei typischen Verkehrsdelikten, zu denen Fahren ohne Fahrerlaubnis zählt, nicht fern, dass der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet und daher eine isolierte Sperrfrist anzuordnen ist; eine auf den Einzelfall bezogene Begründung macht dies indes nicht entbehrlich (vgl. [BGH, Beschluss vom 19.06.2018 - 2 StR 211/18 -](#), Rn. 7 f. m.w.N., juris).

2. Die Verhängung und Dauer einer isolierten Sperrfrist als Maßregel der Sicherung und Besserung hängt nicht von der Schwere der Tatschuld, sondern ausschließlich von der Prognoseentscheidung zur Dauer der voraussichtlichen Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen ab. Auch soweit insofern Aspekte berücksichtigt werden sollen, die bereits im Rahmen der Strafzumessung gewürdigt worden sind, ist die Darstellung im Urteil notwendig auf diesen Prüfungsmaßstab zu beziehen.

### **3 Ws 266/25**

[Beschluss vom 07.08.2025](#)

#### **Maßregelvollstreckung**

#### **Fortdauerprüfung für Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Heranziehung des Chefarztes der Maßregelvollzugseinrichtung als Sachverständigen**

Soweit die Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus weder turnusgemäß (§ 463 Abs. 4 Satz 2 StPO) noch wegen der erwogenen Möglichkeit einer Erledigung oder Aussetzung (§§ 463 Abs. 3 Satz 3, 454 Abs. 2 StPO) noch unter Aufklärungsgesichtspunkten erforderlich ist, bestehen keine Bedenken, den Chefarzt

der Maßregelvollzugsklinik, der zuvor die gutachterliche Stellungnahme nach § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO abgegeben hat, zusätzlich als Sachverständigen heranzuziehen.

### **3 Ws 221/25**

**Beschluss vom  
24.07.2025**

#### **Maßregelvollstreckung**

#### **Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Feststellungen zum Fortbestehen des Hanges im Sinne der Neufassung des § 64 StGB**

1. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kann zum Ende des Vorwegvollzugs im Verfahren nach § 67c Abs. 1 StGB jedenfalls dann nach § 67d Abs. 5 StGB für erledigt erklärt werden, wenn die Maßregelvollstreckung im Entscheidungszeitpunkt schon begonnen hat.
2. Die Fortdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB voraus, dass die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB in der Fassung vom 26. Juli 2023 vorliegen. Es muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sein, den Untergebrachten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf den Hang zurückgehen.
3. Dabei kommt es für den Begriff des Hanges auf § 64 Satz 1 Halbsatz 2 StGB in der Fassung vom 26. Juli 2023 an. Es bedarf daher für die Fortdauer der Unterbringung in der Entziehungsanstalt einer Substanzkonsumstörung, infolge derer (kumulativ) eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der (alternativen) Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.

## 2 Ws 24/25

[Beschluss vom 08.07.2025](#)

### **Strafrecht**

### **Vollstreckungsübernahme, Exequaturverfahren**

1. Eine Umwandlungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 IRG ist im Anwendungsbereich der §§ 84 ff. IRG nur in den Fällen des § 84g Abs. 5 IRG vorgesehen.
2. Über die Anrechnung der Dauer eines vor Rechtskraft der Verurteilung zur Verfahrenssicherung erfolgten Freiheitsentzugs ist nicht nach § 84g Abs. 3 S. 2 IRG i. V. m. § 54 Abs. 4 IRG im Exequaturverfahren zu befinden.
3. Soweit § 84a Abs. 1 Nr. 1.a) IRG voraussetzt, dass die vom Gericht eines anderen Mitgliedsstaates rechtskräftig verhängte freiheitsentziehende Sanktion auch vollstreckbar ist, scheidet dies nur aus, soweit der Vollstreckung nach dem Recht des Ausstellungsstaates ein nicht behebbares Vollstreckungshindernis entgegensteht.

## 3 Ws 184/25

[Beschluss vom 12.06.2025](#)

### **Strafrecht Strafprozessrecht Steuerhinterziehung**

### **Vermögensarrest, Sicherungsbedürfnis bei ersparten Steueraufwendungen lediglich bei der Gesellschaft**

1. Der Vermögensarrest nach § 111e Abs. 1 StPO setzt auch seit der Neuregelung zum 01.07.2017 weiterhin einen Sicherungsgrund voraus und kommt daher nur in Betracht, wenn zu besorgen ist, dass ohne seine Verhängung die Vollstreckung der Wertersatzeinziehung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
2. Erforderlich sind insoweit konkrete Umstände - im Sinne sachverhaltsspezifisch-konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte - in objektiver Hinsicht oder im Verhalten des Einziehungsadressaten, die besorgen lassen, dass ohne eine Arrestanordnung der staatliche Anspruch ernstlich gefährdet wäre. Die Besorgnis kann sich aus der Person des Einziehungsadressaten, seinem Vor- und Nachtverhalten, seinen Lebensumständen sowie der Art und Weise der Tatbegehung ergeben.

3. Dabei darf und muss insbesondere auch die dem Einziehungsadressaten vorgeworfene Straftat Berücksichtigung finden. Ob diese geeignet ist, Rückschlüsse auch auf künftig zu erwartende Verurteilungsmaßnahmen zuzulassen, ist eine Frage des Einzelfalls. Allerdings wird allein das Gewicht der zugrundeliegenden Tat nur in besonderen Ausnahmefällen ausreichen. Um einen Arrestgrund bejahen zu können, sind vielmehr regelmäßig Erkenntnisse auch aus dem Verhalten nach der Tat, insbesondere unter dem Eindruck des laufenden Verfahrens, erforderlich, die auf eine entsprechende Vollstreckungsverurteilungsabsicht hindeuten könnten.
4. Hat durch die dem Angeklagten vor dem Landgericht vorgeworfene Steuerhinterziehung die von ihm gesteuerte Gesellschaft einen Vermögensvorteil in Form ersparter steuerlicher Aufwendungen erlangt und hat der Beschuldigte selbst dieser Gesellschaft zuvor Gewinne entnommen, kann im Arrestverfahren dahin stehen, ob bei der Beurteilung des Erlangten bei der Wertersatzeinziehung im Ergebnis die Auffassung des Bundesgerichtshofs, nach der der Beschuldigte selbst nichts erlangt hat, oder die entgegenstehende wirtschaftliche Betrachtungsweise des Oberlandesgerichts Hamburg den Vorzug verdient. Denn bei der Beurteilung des Sicherungsbedürfnisses ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte aufgrund der zum Bundesgerichtshof führenden Revision nicht ernstlich mit einer Wertersatzeinziehung zu rechnen braucht und daher auch kein gesteigertes Interesse an der Verschleierung von Vermögenswerten hat.

2 AGH 7/25

[Beschluss vom  
05.09.2025](#)

**Anwaltliches  
Berufsrecht**

**Anwaltsgerichtliches Verfahren, Einstellung,  
anderweitige Ahndung, Kostenauflegung,  
Angemessenheit, Eröffnung der Hauptver-  
handlung, wiederholte Pflichtverletzung**

1. Die Auferlegung von Kosten bei Einstellung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens wegen des Absehens von berufsrechtlicher Ahndung im Hinblick auf eine wegen der Tat anderweitig verhängte Strafe (§§ 139 Abs. 3 Nr. 2, 115b BRAO) stellt keinen Ausnahmetatbestand dar, sondern richtet sich nach der Angemessenheit, § 197 Abs. 1 S. 3 BRAO.
2. Ein danach erforderlicher triftiger Grund für die Kostenauflegung liegt vor, wenn die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht zu beanstanden ist und das Verfahren aus Gründen, die sich erst in der Hauptverhandlung ergeben, eingestellt wird.
3. Bei der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung ist auch die Erforderlichkeit der anwaltsgerichtlichen Maßnahme im Hinblick auf § 115b BRAO zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann auch der Vorwurf einer wiederholten einschlägigen Pflichtverletzung (hier: Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit) bedeutsam sein.